Allerhöchste Befehle und Ukasen Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 1. Ukas Eines Dirigirenden Senates, folgenden Inhalts: Ein Dirigirender Senat hat in der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements sich vortragen lassen die Mittheilung der allgemeinen Versammlung der drei ersten Departements und des Departements der Heroldie, bei welcher eine Abschrift der am 11. October 1852 Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsrathes' folgenden Inhaltes übersandt wird: der Reichsrath hat, nach Beprüfung der Verfügung der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements des Dirigirenden Senates in der Frage: Unterliegen Criminalsachen der Kinder von Geistlichen rechtgläubiger und protestantischer Konfession der Revision des Senates? — in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Senates, als Meinung festgestellt: dem Dirigirenden Senate anheim zu stellen, seine Verfügung in festgesetzter Ordnung in Ausführung zu bringen. — Nach der Sprawka, hat sich ergeben: Ein Dirigirender Senat hatte in der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements nach Beprüfung der aus der 1. Abtheilung des 6. Departements eingebrachten, daselbst aber auf die Vorstellung des Kriegs- und General-Gouverneurs von Moskau begonnenen Verhandlung, in Betreff der vorerwähnten Frage gefunden: 1) daß, nach Art. 1297, Bd. XV, Sw. d. Ges. in der 6. Forts., die Urtheile über Kinder von Geistlichen, welche (die Kinder) im Kanzelleidienst stehen, in dem Falle der Beprüfung des Senates unterliegen, wenn dieselben (die Kinder) zum Verluste aller Standes-Rechte, oder aller besonderen persönlichen Rechte und Vorzüge, verurtheilt sind; 2) daß, — da in Grundlage eben jenes 1297. Artikels die Sachen in Betreff der, die 14. Klasse noch nicht erlangt habenden, Kanzellei-Beamten aus der Zahl der Kinder nicht nur der Geistlichen, sondern auch der Kirchendiener, Kaufleute und Meschtschanins, der Revision des Senates unterliegen, falls sie zum Verluste eben jener Rechte verurtheilt werden, — es klar ist, daß der Gerichts-Stand dieser Personen vor dem Dirigirenden Senat nicht auf ihrer Herkunft, sondern darauf beruht, daß sie im Kanzelleidienst stehen; 3) daß, wenn die Kinder protestantischer Prediger die besondere Rechte genießen, welche den Ehren-Bürgern zugestanden sind, als: Freiheit von der Kopfsteuer, von der Rekrutenpflichtigkeit, von körperlicher Strafe und von Präventiv-Maaßregeln während der Haft u. a. m., — dieselben Rechte nach Artt. 279 und 281, Bd. IX des Sw. der Ges. (Ausg. 1842) auch den Kindern von Geistlichen rechtgläubiger Konfession zustehen, ebenso, wie das Recht, in den Dienst treten zu dürfen; 4) daß, — wenn hiernach weder die Sachen der Kinder von Geistlichen rechtgläubiger Konfession (wenn sie nicht im Kanzelleidienste stehen), noch auch die der Geistlichen selbst der Revision des Senates unterliegen, — schon im Rücksicht auf die herrschende Kirche, auch die Kinder protestantischer Prediger nicht das Recht des Gerichtsstandes beim Senat genießen dürfen; 5) anlangend die Geistlichen, so ist die Abnahme der geistlichen Würde wegen Criminal-Verbrechen (was bei der geistlichen Behörde bewerkstelligt wird), die nothwendige Folge des Urtheils des Civil-Gerichtes; daß die Sachen in Betreff ihrer aber dem Dirigirenden Senate zur Revision vorgestellt werden, falls sie zum Adel gehören, hat seinen Grund in dem Rechte dieses letzteren Standes, nicht aber in dem Stande der Geistlichen. Nach diesen Erwägungen hatte ein Dirigirender Senat in der allgemeinen Versammlung der Moskauschen Departements sein Gutachten dahin gestellt: dem Kriegs- und General-Gouverneur von Moskau zu wissen zu geben, daß die Sachen, betreffend Kinder von Geistlichen rechtgläubiger und protestantischer Konfession, welche nicht im Kanzelleidienste stehen, der Revision des Dirigirenden Senates nicht unterliegen.

wiesenen Platze sein können und die man fürchten möchte zu betreten. Aber die Gegenstände seien welche sie wollen, so müssen sie sich vollkommen von ihrem Grunde abheben. Die Verzierung eines karmoisinrothen Teppichs wird deshalb hauptsächlich aus Gelb, Blau, Weiß und Grün und die eines grünlichen aus den verschiedenen Nuancirungen von Hoch- und Lichtroth bestehen. Ebenso werden auf einem grauen oder rothbraunen Grunde Guirlanden, in denen orangefarbene, violette, weiße und rosenfarbige Blumen mit reichlichen grünen Blättern vorherrschend sind, eine vortreffliche Wirkung hervorbringen und sich durch Glanz und Lebhaftigkeit auszeichnen,

So soll bei der Paarung der Farben ein richtiger, zarter Sinn walten, damit eine jede der andern zur Hebung diene und ihr tausendfältiges Zusammenwirken, Allem was uns umgiebt, ein immer schönes, immer wechselndes Leben, — der Wohnung erfreuliche Heiterkeit, — der Festhalle Glanz, dem Tempel die Erhabenheit verleihen.

Mittheilungen der Kaiserl. ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg.

In Nr. 74 und 75 der Gouvernements-Zeitung vom vorigen Jahre war von der von Jegor von Sivers in dem 5. Heft dieser Mittheilungen 1853 gegebenen Anleitung zum Tabacksbau in Livland die Rede. Die Leser dieser Blätter werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß in dem neuerdings erschienenen 6. Heft (Jahrgang 1853) eine Fortsetzung jenes Artikels über den Tabacksbau nachgelesen werden kann. Außerdem enthält dieses 6. Heft der Mittheilungen: Beschreibung einer Musterdüngerstätte. Mit Abbildungen auf der Tafel IX. — Ueber die Gewinnung des Zuckers aus den unreifen Maisstengeln. — Die nothwendigsten Huf- und Klaueneisen, und die Hauptregeln beim Hufschlage. Von Jessen. Mit Abbildungen auf den Tafeln X. und XI. — Ueber die Heizung mit Buchweizenhülsen. Mit Abbildungen im Texte. — Versuch zur Beantwortung der Frage: „ob die Anlage einer Rübenzuckerfabrik im Innern Rußlands nach dem Preß- oder nach dem Macerationssystem am Geeignetsten sei.“ Von Robert Philipp. — Verschiedenes: 1) Ueber das Verpflanzen des Getreides. 2) Amerikanische Klee-Säemaschine. Mit Abbildungen im Texte. 3) Bericht des Königl. preuß. Landes-Oekonomie-Collegiums über verschiedene Mittel gegen die Kartoffelkrankheit. 4) Faust's Sechswochenkartoffel. 5) Ueber den Einfluß des Kochsalzes auf das Wachsthum des Spargels. 6) Wirkung des Knochenmehls auf Blumenpflanzen. 7) Buttermaschine von Attwood, Wimble und Warner. Mit Abbildungen im Texte. 8) Das Gypsen der Weide- und Futterpflanzen als Ursache der Blähsucht des Rindviehes. 9) Ein angebliches Mittel zur Heilung der Rotzkrankheit der Pferde. 10) Gefährlichkeit des Milzbrandgiftes. 11) Außerordentliche Preise für Vieh in England. 12) Ein Klärungsmittel des Biers. 13) Surrogat für Thee. 14) Neuigkeiten. 15) Preisaufgaben. — Literatur: 1) Illustrirter Preiscourant des Comptoirs für landwirthschaftlichen Verkehr in Leipzig, von Dr. Wilhelm Hamm. 2) Die Drainröhrenpressen und Geräthschaften zur Ausführung der Drainage, von J. Jordan. 3) Руководство къ Картофельно-паточному производству. Соч. Скобликова. 4) Erläuterungen des Prof. Unterberger. Anzeige.

Das Land-Schulwesen in Livland.

In Nr. 89 der Gouv.-Zeitung vom vorigen Jahre wurde der Unterricht der Bauerkinder in den Landschulen, namentlich die Nothwendigkeit des Unterrichts in der Landwirthschaft besprochen und als Fortsetzung statistische Nachrichten über den Stand der Landschulen versprochen.

Nachstehender, möglich erschöpfender, aus den zugänglichen Quellen genommener Aufsatz, möge den Lesern das versprochene Gemälde aufrollen.

Die Beaufsichtigung und Förderung des Land-Schulwesens in Livland unterliegt für die evangelisch-lutherische Bevölkerung in höchster Instanz der Oberland-Schulbehörde, — gebildet aus den 4 Oberkirchen-Vorstehern, dem Livl. General-Superintendenten und einem Schulrathe, — dann den Kreis-Landschulbehörden für je zwei Ordnungsgerichts-Bezirke — welche unter Vorsitz des Oberkirchen-Vorsteher-Amtes aus je zwei von der Livl. Ritterschaft ernannten weltlichen und aus je zwei vom Provinzial-Consistorio ernannten geistlichen Revidenten zusammengesetzt sind — und drittens den Kirchspiels-Schul-Verwaltungen, die unter Vorsitz eines vom Kirchspiele dazu designirten Kirchen-Vorstehers, aus dem örtlichen Pastor, dem

Der Herr und Kaiser haben diese Regeln durchzusehen geruht in Krasnoje-Sselo am 19. Juni 1853.

Regeln

für die

Logirung der Untermilitairs der Stadt-Polizei-Commanden.

A.

Das Quartier ist in städtischen, zu miethenden oder nach Anweisung zu bestimmenden Privathäusern anzuweisen; den Budkenwächter — Unteroffizieren aber sind, statt des Quartiers in natura, Quartiergelder zu bestimmen, deren Betrag die Orts-Obrigkeit, mit Bestätigung des Gouverneurs, festzusetzen hat.

B.

Die Beheitzung ist in folgender Weise zu bewerkstelligen: im Winter auf je 10 Mann Untermilitairs monatlich $\frac{1}{3}$ Faden dreihalliges Holz, (welches $2\frac{1}{4}$ Arschin in der Länge mißt); im Sommer aber, gleichfalls auf 10 Mann, $10\frac{2}{3}$ Werschock dreihalliges Holz. In diesem Verhältnisse ist das Brennholz nur für diejenigen Gebäude zu verabfolgen, in welchen in den Wohnzimmern russische Oefen eingerichtet sind und die also keine besonderen Küchen haben. Zur Beheitzung solcher von den Untermilitairs bewohnten Zimmer aber, in welchen holländische Oefen eingerichtet sind, und bei denen sich besondere Küchen befinden, ist das Brennholz nur für die Wintermonate zu verabfolgen, nach der Anzahl der in ihnen wirklich vorhandenen holländischen Oefen, einen Ofen auf 10 Mann Untermilitairs gerechnet; demnächst ist für die Küchen Brennholz besonders zu verabfolgen, nach der Berechnung von 2 Faden 2 Arschin dreihalliges Holz jährlich auf 10 Mann. Zur Beheitzung der Stadt-Budken endlich, sind 2 Faden dreihalliges Holz im Jahr für jede Budke zu verabfolgen.

C.

Zur Beleuchtung der Lokale sind auf je 10 Mann Untermilitairs monatlich $7\frac{1}{2}$ Pfund, und für jede Budke 1 Pfund Talglichte zu verabfolgen. Diese Verabfolgung findet aber nur in den Wintermonaten statt.

Unterschrieben: Minister des Innern, General-Adjutant Bibikow.

Riga-Schloß, den 13. Januar 1854.

Livländischer Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair C. Mertens.

Kirchspiels-Schullehrer und endlich einem erwählten Kirchspiels-Schul-Aeltesten, bestehen.

Bei der Beaufsichtigung, Leitung und Förderung des Land-Schulwesens hat die Oberland-Schulbehörde stets den, in der Land-Schul-Ordnung und in der daraus geflossenen Instruction, obenan gestellten Zweck alles Unterrichtes in christlichen Bauer-Schulen vor Augen gehabt, nämlich: die nöthige Vorbildung zur Confirmation und zum Eintritt in ein christliches Gemeindeleben, wie es in Verbindung mit den Lebensbedingungen eines tüchtigen Bauernstandes verlangt werden muß; sie hat also die Schulen allerdings als in nächster Verbindung mit der Kirche stehend, den christlichen Religions-Unterricht als das Fundament angesehen, dabei aber nichts versäumt, was den Bauer für seinen Stand tüchtig zu machen im Schul-Unterricht geleistet werden kann.

Das Streben der Schul-Verwaltungen geht ferner dahin neben den, für ein christliches Familienleben als segensreich anerkannten, Leistungen des häuslichen Unterrichts, möglichst überall die Erstehung selbstständiger Gemeinde-Schulen zu fördern, welche den immer doch mangelhaft bleibenden häuslichen Unterricht zu ergänzen haben, der ganzen Schuljugend zugänglich und zugleich Vorbildungs-Anstalten für die weiter reichenden Parochial-Schulen sein sollen.

Die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten, die namentlich in der Armuth der Bauern, ihrer häufigen Gleichgültigkeit, ihren mannichfachen Vorurtheilen, andererseits auch in der Untauglichkeit und mangelhaften Löhnung der Dorfschulmeister, bestehen, sind nicht gering; überblickt man aber die allmählig erzielten Resultate einer unablässigen Obsorge der amtlich wirkenden Personen, wie der entgegenkommenden Hülfeleistung einzelner Gutsbesitzer und des belebten Interesses ganzer Gemeinden, so muß anerkannt werden, daß die Schul-Angelegenheit einen erfreulichen Fortgang nimmt. Besonders ist von der im Jahre 1849 von der Livl. Ritterschaft errichteten, Küsterschule zu Schloß Luhde bei Walk für die Gewinnung tüchtiger Landschullehrer viel zu hoffen; denn die in dieser Anstalt gebildeten jungen Leute haben die Bestimmung, nächst der Verwendung als Küster, auch als Lehrer der Gemeinde-Schulen zu dienen. Ueberdies bietet die Küsterschule in einem besonderen Hilfs-Cursus, während der Sommerzeit, den bereits beamteten älteren Lehrern Gelegenheit ihre Kenntniße zu erweitern, damit sie ihre Stellen mit Ehren behaupten können.

Wo aber Gemeinde-Schulen nicht bestehen und der häusliche Unterricht darniederliegt, dringt die Schul-Verwaltung wenigstens auf Errichtung von Schul-Cassen und zeitweilige Thätigkeit sogenannter Strafschulen. Eltern, die ihre Kinder im Lesenlernen nicht unterweisen, werden angehalten kleine Beiträge zu erlegen, die durch freiwillige Gaben und andere Gefälle vermehrt, die Schul-Cassen bilden, aus welchen denn die Kosten der Strafschule bestritten werden. Meistens ist die Strafschule der erste Unterbau für die spätere selbstständige Gemeinde-Schule.

Andere Unterstützung wird dem häuslichen Unterricht gewonnen durch die an vielen Orten, besonders für die erwachsene Jugend, bestehenden Sonntagsschulen zur Uebung und Nachhilfe des Erlernten, so wie durch ein zweites gepflegtes Institut, nämlich der wandernden Catecheten. Namentlich im lettischen District, in welchem die Bauerschaften nicht so wie im ehstnischen in Dorfschaften beisammen, sondern zerstreut in abgetrennten Gesinden wohnen, hat diese Einrichtung gute Folgen gehabt. Der ambulirende Schulmeister besucht abwechselnd alle Gesinde seines Bezirkes, überhört und unterweiset die Kinder und giebt ihnen Aufgaben für die Zeit seiner Abwesenheit.

Als Gehilfen bei Beaufsichtigung des häuslichen Unterrichts, wie des Unterrichts in den Gemeindeschulen dienen dem Kirchen-Vorsteher und dem Pastor: der Küster, die Kirchen-Vormünder und Schul-Aeltesten.

Die allortige Einführung einer Kirchspiels-Schul-Verwaltung, durch die neue Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849 vorgeschrieben, ist gegenwärtig durchgängig in Wirksamkeit und giebt der Schul-Angelegenheit einen neuen segensreichen Schwung. Manche Schul-Kirchen-Vorsteher haben sich mit Hingebung der ihnen nur besonders übertragenen Beaufsichtigung und Förderung des Schulwesens neben den Pastoren angenommen und auch das Institut des Kirchspiels Schul-Aeltesten hat sich als ein wohlthätiges und nützliches immer mehr bewährt.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung.

Die Livländische gemeinnützige und ökonomische Societät macht hiemit bekannt, daß sie am 20. Januar 1854 sich zu einer Sitzung versammeln werde, und diejenigen die eine Bitte an sie richten wollen, sich mit ihren Anliegen, bis zum 19. Januar entweder schriftlich oder münd-

lich, an den Präsidenten der Gesellschaft zu wenden haben.

Der Livl. Schafzüchter-Verein wird sich am 21. Januar 1854 in Dorpat, im Local der Livl. ökonomischen Societät versammeln, und werden die Herren Schafzüchter und Landwirthe ergebenst gebeten, an dem genannten Tage zahlreich zu erscheinen.

Diejenigen Herren Gutsbesitzer und Landwirthe, die sich für die Gründung eines Vereins zur gegenseitigen Versicherung der Gebäude auf dem flachen Lande gegen Feuersgefahr interessiren, werden ergebenst ersucht, sich am 22. Januar 1854 in Dorpat im Local der Livl. ökonomischen Societät zu versammeln, um das Project zum Reglement des genannten Vereins zu berathen. 3

Zu vermiethen.

Im früher von Löwis, jetzt Strauch gehörigen Hause, ist die Bel-Etage zu vermiethen. 2.

In der Münzgasse, Haus Nr. 301, sind Wohnungen zu vermiethen. Das Nähere ist zu erfragen daselbst in der Bude oder beim Schneidermeister Kasack, in der Stegestraße, Nr. 270.

Zwei Zimmer mit Meubel sind monatlich zu vermiethen. Näheres in der Handlung des Herrn Meintzen.

Eine gute freundliche Parterre-Wohnung von 2 Zimmern mit Beheitzung für Unverheirathete vermiethet bei dem Ritterhause, Nr. 101
P. Haase. 2

Im Volmerange-Helmundschen Hause ist eine Wohnung für Unverheirathete, jährlich oder monatlich, zu vermiethen. *

Die zeither zum Weinhandel benutzten Keller im Kleinschen, an der Herren- und Kalkgasse belegenen Hause, sind zu vermiethen und das Nähere zu erfragen bei
D. N. Botscharnikow. 3

Zwei Beschütt-Böden und ein Speicher sind zu vermiethen im Hause des Stellmachers Krisch in der großen Peitau-Gasse. 2

Bodenraum vermiethet G. C. Berg, große Sandstraße, Nr. 161. 2

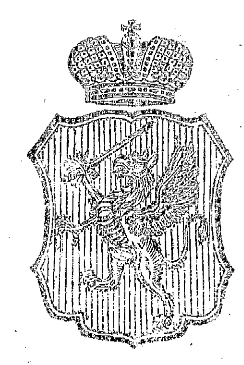
Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 13. Januar 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 3. **Середа**, 13. Января. **Mittwoch**, den 13. Januar **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

Вызовъ Наслѣдниковъ.

Силою сей публикаціи съ разрѣшенія Магистрата Императорскаго города Риги Рижскій Сиротскій Судъ симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо требованія или претензіи

1) на имущество оставшееся послѣ умершаго здѣсь Рижскаго второй гильдіи купца Іогана Георгія Цешке; равно
2) на торговлю произведенную имъ въ товариществѣ съ здѣшнимъ купцомъ и старшиною большой Гильдіи Александромъ Штидою подъ общею фирмою „Александръ Штида и Цешке" и до смерти сказаннаго Іогана Георгія Цешке, послѣдовавшей 3. Іюля 1851 г.,

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 17. Іюня 1854 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.

Вмѣстѣ же съ тѣмъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными сказанному Іогану Георге Цешке и означенному товариществу, или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее оному имущество, чтобы они, подъ опасеніемъ взысканія постановленнаго за умышлен-

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Edictalladung.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclamatis werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche

1) an den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Rigaschen Kaufmanns 2. Gilde Johann George Zeschke, so wie
2) an die von demselben in Gemeinschaft mit dem hiesigen Kaufmann, Aeltesten großer Gilde Alexander Stieda, allhier unter der Firma: „Alexander Stieda & Zeschke" betriebene Societäts-Handlung bis zu seinem des genannten Johann George Zeschke am 3. Juli 1851 erfolgten Ableben

irgend welche Anforderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 17. Juni 1854 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche dem besagten Johann George Zeschke und der benannten Societäts-Handlung verschuldet sind, oder denselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation gesetzten Strafe, insbesondere der des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher peremtori-

ную утайку или неправильную разтрату чужаго имущества, въ такой же исключительный срокъ объявили въ Сиротскомъ Судѣ о своемъ долгѣ, а имѣющееся въ ихъ рукахъ имущество представили въ Судъ для хранения. 3

17. Декабря 1853 года.

По Указу Его Императорскаго Величества, Самодержца Всероссійскаго и прочая, Лифляндскій Гофгерихтъ симъ объявляетъ: что Палата эта по объявленіи Госпожею Надворною Совѣтницею Мартою Беатою фонъ Радеки, урожденною Штейнгауеръ, отрѣченія отъ вступленія во владѣніе наслѣдствомъ умершаго супруга ея, бывшаго Помощника Рижскаго Полиційместра, Господина Надворнаго Совѣтника и Кавалера Іогана Георгія фонъ Радеки, резолюціею отъ сего числа за № 4034 опредѣлила, припечатать прокламу о созывѣ кредиторовъ его; а потому Лифляндскій Гофгерихтъ по силѣ сей публичной конкурсной прокламы вызываетъ всѣхъ и каждаго, которые имѣютъ какія либо притязанія на оставшееся малозначительное имущество умершаго Помощника Рижскаго Полиційместра, Надворнаго Совѣтника и Кавалера Іогана Георгія фонъ Радеки, съ тѣмъ, чтобы они со дня сей прокламы въ теченіе шести мѣсяцевъ и двухъ слѣдующихъ акламаціонныхъ отъ шести до шести недѣль сроковъ, таковыя свои притязанія и притензіи надлежаще объявили въ этомъ Гофгерихтъ, съ представленіемъ доказательствъ, подъ опасеніемъ, что по истеченіи этого срока, не будутъ болѣе слушаны, но вовсе и на всегда съ притязаніями и претензіями на помянутую конкурсную массу изключены. Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ вызываются должники оной и которые имѣютъ принадлежащія части имѣнія оной, подъ опасеніемъ положеннаго за утайку и неправильную сдачу чужой собственности, штрафа двойнаго изъ собственныхъ средствъ, вознагражденія, съ тѣмъ, чтобы они въ теченіе срока шести мѣсяцевъ съ сего числа въ Гофгерихтъ вѣрно объявля-

schen Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben.

Den 17. December 1853.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach dasselbe nach von der Frau Hofräthin Martha Beata von Radecki gebornen Steinhauer erklärter Verzichtleistung auf den Antritt des Nachlasses ihres verstorbenen Ehegatten, des weiland Rigaschen Polizeimeisters-Gehilfen, Herrn Hofraths und Ritters Johann George von Radecki, mittelst Resolution vom heutigen Tage sub Nr. 4034 verfügt hat, daß ein Proclam ad concursum creditorum des genannten Herrn defuncti erlassen werden solle; als hat das Livländische Hofgericht kraft dieses öffentlichen Concurs-Proklams Alle und Jede, welche an den mit Hinterlassung eines unbedeutenden Mobiliars verstorbenen Rigaschen Polizeimeisters-Gehilfen, weiland Herrn Hofrath und Ritter Johann George von Radecki als Gläubiger, oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Forderungen an obenbezeichnete Concurs-Masse gänzlich und für immer präkludirt werden sollen. Zugleich werden die Schuldner der obigen Concurs-Masse und diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hiermit angewiesen, in der Frist von sechs Monaten a dato bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgends anders-

ли о своемъ долгѣ, и о частяхъ имѣнія, въ рукахъ ихъ находящихся, какъ равно таковыя представляли никуда иначе, какъ въ эту Палату. Съ чѣмъ каждый докого касается, имѣетъ сообразоваться.
27. Ноября 1853 года. № 4036. 2

wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2
Den 27. November 1853. Nr. 4036.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behördeu Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 46 der Orelschen, Nr. 46 der Tschernigowschen, Nr. 45 der Minskyschen, Nr. 46 und 47 der Räsanschen, Nr. 48 der Astrachanschen, Nr. 48 der Simbirskyschen, Nr. 47 der Kalugaschen, Nr. 46 und 47 der Orenburgschen, Nr. 47 der Poltawaschen, Nr. 48 der Tambowschen, Nr. 42 der Taurienschen, Nr. 39 der Jaroslawschen und Nr. 48 der Witebskyschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Vermögen; 2) eine Bekanntmachung der Kiewschen Gouv.-Regierung über Ausmittelung des Vermögens des Constantin Tomaschewsky; 3) ein besonderer Artikel der Jaroslawschen Gouv.-Regierung über Ausmittelung des Vermögens des Peter Palaktionow und der Maria Panow; 4) eine Beilage über einen Torg im Dörptschen Kreise.

Лифл. Вице-Губернаторъ И. ф. Бреввернъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.
Aelterer Secretair E. Mertens.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ. ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. № 3. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Auf deßfallsigen Antrag des Herrn General-Gouverneurs wird in Beziehung auf den § 408 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung hiermit von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur Kenntniß aller die es angeht, gebracht, daß denjenigen Bauergemeindegliedern unter 25 Jahren, welche sich dem Postknechtsdienste auf der zum bezüglichen Fouragelieferungs-Bezirk gehörigen Poststation zu widmen gedenken, der erforderliche Dienstschein nicht versagt werden darf, sobald dieselben ihr Dienst-Engagement auf der betreffenden Station nachgewiesen und solches Engagement nicht etwa erst nach Emanirung des Rekruten-Aushebungs-Manifestes stattgehabt.

Nr. 9.

Seiner Majestät der Herr und Kaiser hat auf den Vortrag des auf Allerhöchsten Befehl gegründeten Comités, zur Bestimmung der den Stationshaltern für die gewöhnlichen Postpferde zu Allerhöchsten Fahrten zu ertheilenden Belohnungen, am 18. October 1853 Allerhöchst zu befehlen geruht, die am 12. November 1840 festgesetzten Bestimmungen durch Folgendes zu vervollständigen: „Wenn die Allerhöchste Durchreise nach dem festgesetzten Tage erfolgt und hierüber an Ort und Stelle nicht schon am Abende vor dem Tage, welcher den Pferden zur Erholung bestimmt ist, eine Benachrichtigung eingegangen ist, so sind die örtlichen Stationshalter, die Inhaber der freien Posten, so wie die der von dem Adel unterhaltenen, gleich den andern Stationshaltern der Neben-Trakten zu befriedigen, d. h. nach der auf jenem Trakte festgesetzten Progonntaxe sind ihnen die einfachen Progongelder bis zur nächsten Station zu zahlen, dergestalt, daß aber zur leichtern Berechnung, die Entfernung von 25 Wersten nur für 20 Werst angenommen wird.

Nr. 27.

Da der vom Russischen General-Consulate zu Lübeck am 21. August (2. September) 1853 Nr. 93 dem Preußischen Unterthan Schauspieler Sänger Otto Nowack zur Reise nach Riga ertheilte Paß abhanden gekommen ist, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden des Livländischen Gouvernements beauftragt, erwähnten Paß im Auffindungsfalle an den Livländischen Herrn Civil-Gouvernenr einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 16,007.

Vacante Aemter.

Da dem Tabacks-, Hopfen- und Oelwraaker ein Adjunct zugeordnet werden soll, so werden Diejenigen, welche sich zu dieser Stelle qualificiren und zu derselben vorgeschlagen zu werden wünschen, von dem Rathe dieser Stadt hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato des Erscheinens dieser Aufforderung in der Livl. Gouv.-Zeitung sich bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde Joh. Andr. Lemcke zu melden.

Nr. 10,061.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Titulair - Rath Friedrich von Riekhoff und dem Arrendator Hermann Andreesen, als gerichtlich bestellten Vormündern der nachgebliebenen unmündigen Kinder des verstorbenen Herrn Hofraths Dris. med. Carl Ferdinand Jürgens um Erlassung eines Proclams über den Nachlaß des genannten Herrn Verstorbenen und über das zu diesem Nachlaß gehörige Gut Ullila sammt Appertinentien und Inventarium, nachgesucht worden ist, als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Herrn Hofrath Dr.

med. Carl Ferdinand Jürgens modo dessen Nachlaß und insbesondere an das zu dessen Nachlaß gehörige im Dorpatschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegene Gut Ullila sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem genannten Gute haftenden Pfandbriefforderung, sowie sämmtlicher Inhaber der auf dieses Gut speciell ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und der Nachlaß qu. und das Gut Ullila sammt Appertinentien und Inventarium den Erben des Herrn Verstorbenen erb- und eigenthümlich zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 23. November 1853. Nr. 3924.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Gustav Samson von Himmelstiern nachgesucht worden ist, daß über die demselben zufolge eines mit den Erben des weil. Herrn Majors und Ritters Ferdinand von Peucker, nämlich dessen hinterbliebener Wittwe Amalie geb. Ucke und deren Kindern: der Anna verwittweten von Grothuß, der Aurora Antonie verehelichten von Villebois, dem Herrn Major Ferdinand Eduard von Peucker und dem Johann Carl von Peucker am 21. Mai 1852 abgeschlossenen und am 13. Juni 1852 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 72,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Thealschen Kirchspiele belegenen Güter Alt-Neu- und Klein-Bockenhof sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Alt-Neu- und Klein-Bockenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und auf die genannten Güter ingrossirten Schuldposten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und die Güter Alt-Neu- und Klein-Bockenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Ordnungsgerichts-Adjuncten Gustav Samson von Himmelstiern erb- und eigenthümlich zuerkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 18. November 1853. Nr. 3845.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen 2c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem August von Sivers nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Herrn Collegien-Rath Dr. med. Carl Schultz am 9. October d. J. abgeschlossenen und am 13. October 1853 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 39,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegene Gut Kiddijerw sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Kiddijerw sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Personen, deren Ansprüche in dem Contracte qu. ausdrücklich anerkannt worden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hof-

gerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und das Gut Kiddijerw sammt Appertinentien und Inventarium dem August von Sivers erb- und eigenthümlich zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 24. November 1853. Nr. 3964.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das livländische Hofgerecht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der verwittweten Capitainin Charlotte Barbara von Freytag-Loringhoff geb. von Helmersen und deren Kindern nachgesucht worden, daß wegen Mortification der auf das Gut Owerlack am 17. Mai 1829 zum Besten des Capitains Caspar Freytag von Loringhawen ingrossirten Obligation, im Betrage von 10605 Rbl. S.-M. ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen die nachgesuchte Mortification der vorbezeichneten, nach Anzeige der Supplicanten jedoch theils durch Zahlung getilgten, theils anderweitig erloschenen Obligation, im Betrage von 10605 Rbl. S.-M. formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und die vorbezeichnete Obligation als nicht mehr giltig erklärt und delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 27. November 1853. Nr. 4054.

Bekanntmachungen.

Vom Livländischen Landraths-Collegio wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Trikatenschen Kirchspiele des Walkschen Kreises belegene Ritterschaftsgut Planhof vom 23. April 1854 ab aufs neue zur Arrende vergeben werden, und der Ausbot während der Dauer des bevorstehenden Adels-Conventes, namentlich am 13. Februar 1854, mittags 12 Uhr im Locale der Ritterschafts-Canzellei stattfinden soll. Die Pachtbedingungen werden erst vom Adels-Convente zu bestimmen seyn und können daher erst kurz vor dem Ausbote denjenigen Gliedern der Livländischen Ritterschaft mitgetheilt werden, welche auf das Gut Planhof zu bieten beabsichtigen. 3

Den 31. December 1853. Nr. 1061.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte R. von Helmersen auf das im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Ropaka um ein erhöhtes Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. 3

Den 9. Januar 1854. Nr. 8.

Bei einem Wolmarschen Postknecht ist ein gebrauchter schwarz tuchener Frack mit schwarzem Lüstrin oberhalb und gleichfarbigem Taffet in den Schößen gefüttert, sowie ein unbesäumtes baumwollenes Tuch, dunkelbrauner Grund mit hellfarbigen Blumen, vorgefunden, von welchen der Inhaber angiebt, solche etwa im Anfang des November-Monats dieses Jahres auf der St. Petersburger Poststraße, 9 Werst vor der Station Lenzenhoff von Wolmar ab gefunden zu haben; da der Eigenthümer der vorbezeichneten Gegenstände in hiesiger Umgegend nicht zu ermitteln gewesen ist, gegen den Postknecht indessen schon ein Diebstahlsverdacht vorliegt, so wird vorstehendes zur Kenntniß gebracht, damit der Eigenthümer des Fracks und Tuches unter Angabe der Umstände, wie ihm beides abhanden gekommen, bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte baldmöglichst spätestens aber in 6 Wochen a dato anzeige.

Den 22. December 1853. Nr. 5924.

In dem Stalle eines jenseits der Düna belegenen Hauses sind 4 Rbl. 60 Kop. S. in einem bunten kleinen Tuche gewickelt gefunden wor-

den. Da nun der Eigenthümer dieses Geldes bis jetzt sich nicht hat ermitteln lassen; so wird von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung hierüber eine Bekanntmachung mit der Anzeige erlassen, daß falls sich der Eigenthümer binnen 6 Wochen a dato nicht melden sollte, sodann das weiter Gesetzliche statuirt werden wird.

Den 24. December 1853.

Da in jüngster Zeit durch unvorsichtiges Aufthauen des Krahns eines Pumpenstocks, — um den, zum Schutz gegen die Kälte, — Stroh gelegt worden war, dieser in Brand gerathen ist und Feuerschaden herbeigeführt hat; so wird von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung den Hausbesitzern empfohlen, darauf sehen zu wollen, daß bei dem Aufthauen des Pumpenkrahns die nöthige Vorsicht beobachtet werde und daß der Behälter um den Pumpenstock nicht mit losem Stroh, sondern mit Dünger gefüllt werde.

Demnach Ein Rigasches Stadt-Cassa-Collegium für die Uebernahme der Reinigung der öffentlichen Plätze, Straßen, Rinnsteine, Trottoirs, Schlammkasten u. s. w. in der Stadt und den Vorstädten des Dünaufers und der Dünafloßbrücke, vom 15. März 1854 auf 3 Jahre einen öffentlichen Torg auf den 21. und 26. Januar anberaumt hat, bringt es zugleich zur Kenntniß etwaiger Contrahenten, daß die Reinigung sämmtlicher Plätze in mehre Bezirke getheilt, an die Mindestfordernden vergeben werden wird. Die hierauf Reflektirenden werden daher aufgefordert, sich zur Durchsicht der Bedingungen, Stellung der Cautionen und Verlautbarung ihrer Forderungen an den genannten Tagen bei dem Cassa-Collegio vormittags um 12 Uhr einzufinden. 3

Den 9. Januar 1853. Nr. 34.

Рижская Городовая Касса-Коллегія, желая отдать очищеніе публичныхъ площадей, улицъ, канавъ, тротуаровъ, ящиковъ для нечистоты и проч. въ городѣ и въ предмѣстіяхъ, равно и набережной Двины и Двинскаго плотиннаго моста, съ 15. Марта 1854 года, впередъ на 3 года и назначая публичные торги на 21. и 26. Января с. г., приводитъ симъ во всеобщее свѣденіе, что очищеніе всѣхъ площадей раздѣлено на нѣсколько округовъ и поручится требующему меньшую цѣну. Желающіе вызываются по тому въ Касса-Коллегію въ означенные дни для разсмотрѣнія условій, представленія залоговъ и объявленія цѣнъ своихъ, по утрамъ въ 12 часовъ. 3

9. Января 1854 года. № 34.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:

1) die am Dünaufer befindlichen Obstbuden Nr. 1—20 und Nr. 24 und 25 vom 13. Februar ab auf 1 Jahr;
2) der Theeplatz neben dem Wachthause jenseits der Düna vom 18. Jan. 1854 auf 3 Jahre;
3) die Bude Nr. 13, Trödelmarkt 3. Abth. vom Tage des Ausbots bis zum 1. Januar 1857;

vermiethet werden sollen, werden etwanige Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, zur Verlautbarung ihres Bots sich zu den auf den 19. und 21. Januar anberaumten Terminen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangsgedachten Collegio zu melden. 2

Den 9. Januar 1854. Nr. 35.

Рижская Городовая Касса-Коллегія, желая отдать въ наймы:

1) фруктовыя лавки по берегу Двины за № 1 по 20 и № 24 и 25, съ 13. Февраля с. г., впередъ на 1 годъ;
2) мѣсто для продажи чаю возлѣ караульнаго дома за Двиной съ 18. Января 1854 года, впередъ на три года;
3) лавку за № 13, въ 3. отдѣленіи толкучаго рынка, со дня публичнаго торга по Января 1857 года

вызываетъ желающихъ являться для объявленія цѣнъ своихъ къ производимымъ 19. и 21. Января с. г., по утрамъ въ 12 часовъ торгамъ, заранѣе-же въ сію Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій.

9. Января 1854 года. № 35.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **E. Mertens.**

Befohlen: Die vorangeführte Allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsraths, da dieselbe eine Gesetzes-Erläuterung enthält, in Grundlage des Art. 57 des 1. Bandes des Sw. d. Reichsgrundgesetze allörtlich durch gedruckte Senatsukasen zu publiciren.

Betreffend die Frage: unterliegen die Sachen der Kinder von Geistlichen rechtgläubiger und protestantischer Konfession der Revision des Senates.

Aus der allgemeinen Versammlung der Moskauer Departements des Dirigirenden Senates, vom 14. April 1853, Nr. 589.

Nr. 2. Ukas Eines Dirigirenden Senates folgenden Inhaltes: Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat Ein Dirigirender Senat sich vortragen lassen: I. den Bericht des Herrn Ministers des Innern vom 1. Juli 1853, sub Nr. 296, darüber, daß der Herr und Kaiser, gemäß dem Gutachten des Komite's der Herren Minister, am 23. Juni 1853 Allerhöchst zu bestätigen geruht habe: 1) den Normal-Etat der Polizei-Kommanden; 2) die Tabellen über die Versorgung derselben mit Proviant, Uniform- und Ammunitions-Sachen; 3) die Beschreibung der Uniform und Armirung derselben und 4) die Regeln über die Logirung derselben, — mit der Clausel, daß — gemäß der Anmerkung zum Normal-Etat — die Herausgabe besonderer Etats für jede Stadt dem Minister des Innern überlassen bleibe. Zugleich habe Se. Kaiserliche Majestät, übereinstimmend mit dem Gutachten des Komite's, Allerhöchst zu befehlen geruht, die nach dem gedachten Etat, den Tabellen, der Beschreibung und den Regeln bestimmten Ausgaben, die einmaligen sowol, als die stehenden, in so weit sie sich eigends auf das Brand-Commando beziehen, — falls die Stadtmittel zu ihrer Bestreitung nicht zureichen sollten, aus der im Jahre 1847 angeordneten besonderen Assecuranz-Steuer zu decken; alle Ausgaben für die Polizei-Kommandos aber — in genauer Grundlage der für diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen (Artt. 59—65 Ustaw über die Stadt-Oeconomie, Bd. XII, Ausg. v. 1842) aus den städtischen Mitteln zu bestreiten. Worüber der Herr Minister, als Ergänzung zu seinem Berichte vom 21. März 1853 sub Nr. 562, dem Dirigirenden Senate zur erforderlichen Anordnung berichte, und zugleich Abschriften der am 19. Juni 1853 der Allerhöchsten Beprüfung gewürdigten obengenannten Verordnungen: des Etats, der Tabellen, der Beschreibung und der Regeln beifüge; — und II. die Sprawka, nach welcher sich ergeben, daß der Dirigirende Senat, — nach Anhörung des Berichtes des Herrn Ministers des Innern vom 21. März 1853 sub Nr. 562, mit welchem zugleich er dem Dirigirenden Senate, zur weiteren Anordnung, eine Abschrift der am 13. März 1853 der Allerhöchsten Beprüfung gewürdigten Normal-Tabelle über den Bestand des Feuerlösch-Wesens in den Städten vorlegte, — mittelst der, durch die unter dem 24. April versandten in Ausführung gebrachten, Verfügung bestimmt habe, die erwähnte Allerhöchst beprüfte Normal-Tabelle über den Bestand des Feuerlösch-Wesens in den Städten, zur betreffenden Anordnung, allörtlich zu publiciren.

Befohlen: Ueber den in dem Bericht des Herrn Ministers des Innern vom 1. Juli c., Nr. 296 angeführten Allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, behufs der in Folge dieses Befehls zu betreffenden gehörigen Anordnung, an alle Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen Ukasen zu senden, durch ebensolche Ukasen die Herren Minister und Ober-Befehlshaber der Gouvernements zu benachrichtigen, und zugleich den Ukasen Abschriften des Allerhöchst bestätigten Etats, der Tabelle, der Beschreibung und der Regeln beizufügen, in der Senatszeitung aber einen Abdruck zu veranstalten.

Betreffend: die Einrichtung der Polizei-Commanden in den Städten.

Aus dem 1. Departement vom 29. Juli 1853, Nr. 34,809.

Der Herr und Kaiser haben diesen Etat durchzusehen geruht in Krasnoje-Sselo am 19. Juni 1853.

Normal-Etat
der
Polizei-Commanden.

№	Zahl der Einwohner beiderlei Geschlechts in den Städten.	Bestand des Commandos.		
		Unter-Offiziere.		Gemeine.
		Aeltere.	Jüngere.	
1	Bis 2000, ...			
2	von 2000 bis 5000, ...	"	"	5
3	— 5000 — 10,000, ...	"	1	9
4	— 10,000 — 15,000, ...	"	2	18
5	— 15,000 — 20,000, ...	1	2	27
6	— 20,000 — 25,000, ...	2	2	36
7	— 25,000 — 30,000, ...	2	3	45
		3	5	52

Anmerkung. 1) In Grundlage dieses Etats sind in jeder Stadt besondere Etats für die Polizei-Commandos anzufertigen und nach Bestätigung des Ministers des Innern zur Erfüllung zu versenden; dabei sind auch die örtlichen Verhältnisse in Erwägung zu ziehen, welche zuweilen eine Verstärkung oder Verminderung der polizeilichen Hilfsmittel durchaus erheischen.

Anmerkung. 2) Die Bestimmung von Subalternen zur Complettirung der Etats der Polizei-Commandos hängt vom Militair-Ressort ab, auf die Requisitionen der Gouvernements-Chefs.

Unterschrieben: Minister des Innern, General-Adjutant Bibikow.

Der Herr und Kaiser haben diese Tabelle durchzusehen geruht in Krasnoje-Sselo am 19. Juni 1853.

Tabelle
über die
Verabfolgung von Proviant für einen Mann.

	Für einen Tag.	Im Monat.	Im Jahre.
Mehl, nach Maaß, ...	16/30 Garniz.	2 Tschetwerik.	3 Tschetwert.
" nach Gewicht, mit dem Sack, ...	2½ Pfund.	1 Pud 35 Pfd.	22 Pud 20 Pfd.
" " " ohne Sack, ...	2 —	1 — 32½ —	21 — 30 —
Grütze, nach Maaß, ...	1½ Pfd. 30 Grz.	1½ — Garn.	2 Tschtw. 2 Grz.
" nach Gewicht, ohne Sack, ...	¼ Pfund.	7½ Pfund.	2 Pud 10 Pfd.

Anmerkung. Außer der Verabfolgung von Proviant können den Subalternen der Stadt-Polizei-Commanden, wenn die städtischen Mittel dazu hinreichen, Diäten-Gelder (харчевыя деньги) bestimmt werden, auf jeden Mann 2 bis 4 Rbl. S. jährlich gerechnet. Die Diäten-Gelder werden in Gestalt einer Belohnung und nur mit Genehmigung des Ministers des Innern, auf die Verfügungen der Gouvernements-Regierung, bestimmt. Die Verfügungen hierüber werden ein Mal im Jahr für das ganze Gouvernement getroffen und zum 1. September an das Ministerium gesandt.

Unterschrieben: Minister des Innern, General-Adjutant Bibikow.

Der Herr und Kaiser haben diese Tabelle durchzusehen geruht in Krasnoje-Sselo am 19. Juni 1853.

Tabelle

über die

Versorgung der Untermilitairs der Stadt-Polizei-Commanden mit Uniform- und Munitions-Sachen.

I. Das Polizei-Commando. A. Abtheilung der Polizei-Wache (отрядъ розсыльныхъ).	Auf wie viel Jahre.	Wird den Untermilitärs in Geld ausgereicht. Rbl.	Kop.
Eine lederne lakirte Kaska nach dem Muster,	8		
Dazu der Zubehör, Schuppen und Schild von Kupfer,	20		
Eine Arbeitsmütze, wird aus der die Zeit ausgedient habenden Uniformkleidung verfertigt, und für's Nähen derselben	1	"	5
Ein Halstuch nebst Vorhemdchen (манишка): a) schwarzes Tuch 1 Werschock; b) Leinwand zum Futter 1 Werschock und c) schwarzes Band (тесьма) zum Binden	1	"	"
Eine Uniform und zwei Paar Pantalons: a) dunkelgrünes Tuch 5 Arschin 4 Werschock; b) rothes Canzellei-Tuch zum Kragen, Besetzen der Schöße, Ausschnitt auf den Epauletts und zum Einkanten der Ränder, der Epaulette, Aufschläge und Besätzen auf denselben 6 5/30 Werschock; c) Leinwand zum Futter 18 Arschin und d) Drath-Haken mit Oehsen und knöcherne Knöpfe (костяжки)	2		
Zur Uniform 19 kupferne Knöpfe,	20		
Ein Mantel: a) graues Tuch 4 Arschin 2 Werschock; b) rothes Canzellei-Tuch zum Kragen, zum Ausschnitt (высѣчка) auf den Epauletten und zur Einkantung derselben 2 15/30 Werschock; c) dunkelgrünes Tuch zu den Epauletten 1 Werschock; d) Leinwand zum Futter 3 Arschin 12 Werschock,	3		
Dazu 9 kupferne Knöpfe,	20		
Sommer-Pantalons: a) Raventuch 3 Arschin 4 Werschock; b) Leinwand zum Futter 6 Arschin,	1		
Zwei Paar Stiefel	1		
Zum Besohlen derselben je 15 Kop. per Paar,	1	"	30
Leinwand zu zwei Hemden 13 Arschin,	1		
Zum dritten Hemde,	1	"	40
Fußlappen, Socken, Nähen und Schmieren der Stiefeln,	1	"	30
Ein Schafs-Halbpelz,	4		
Ein Seitengewehr (тесакъ), eine Spitze zur Scheide und Schnalle zum porte-épée,	20		
Eine Scheide,	1		
Ein porte-épée,	8		
Außerdem: a) Für die Unteroffiziere.			
Goldene Tressen zum Besatz des Kragens und der Aufschläge der Uniform 2 Arschin,	2		
Handschuhe,	3	"	60

	Auf wie viel Jahre.	Wird den Untermilitärs in Geld ausgereicht.	
		Rbl.	Kop.
b) Für die Gemeinen.			
Ein Kittel: a) Raventuch 7 Arschin; b) Leinwand zum Futter 6 Arschin	2		
Handschuhe aus der die Zeit ausgedient habenden Uniformkleidung und zu gestrickten wollenen Handschuhen (вареги)	1	"	10
		2	
B. Von der Abtheilung der Budken-Wächter (отрядъ сторожевыхъ).			
Eine Parade-Mütze: a) dunkelgrünes Tuch 6 Werschock; b) rothes Kanzellei-Tuch zum Rande 1 Werschock; c) Leinwand zum Futter 1 Arschin; d) ein Schirm nach dem Muster; e) Wachstuch unter den Kopftheil der Mütze (тулья)	4		
Dazu eine kupferne Blechplatte mit der formmäßigen Aufschrift, . . .	20		
Eine Arbeits-Müze aus der die Zeit ausgedient habenden Uniformkleidung und zum Nähen derselben	1	"	5
Ein Halstuch nebst Vorhemdchen, nach der Berechnung für die Polizei-Wache	1		"
Eine Uniform und zwei Paar Pantalons: a) graues Tuch 5 Arschin 4 Werschock; b) rothes Canzellei-Tuch zum Kragen, den Epauletten und dem Besatz der Aufschläge $2^{20}/_{30}$ Werschock; c) Leinwand zum Futter 18 Arschin; d) Haken und Oehsen von Drath und e) knöcherne Knöpfe (костяжки) zu den Pantalons	2		
Zu Uniform 19 kupferne Knöpfe, ...	20		
Ein Mantel: a) graues Tuch 4 Arschin 2 Werschock; b) rothes Canzellei-Tuch zum Kragen und den Epauletten $2^{15}/_{30}$ Werschock; c) gelbes Tuch unter den Ausschnitt (высѣчка) der Epauletten $^{7}/_{30}$ Werschock; d) Leinwand zum Futter 3 Arschin 12 Werschock und e) Haken und Oehsen von Drath	3		
Dazu 9 kupferne Knöpfe	20		
Sommer-Pantalons nach der Berechnung für die Polizei-Wache, . . .	1		
Zwei Paar Stiefel, ...	1		
Zum Besohlen derselben, je 15 Kop. für's Paar, ...	1	"	30
Leinwand zu zwei Hemden 13 Arschin, ...	1		
Zum dritten Hemde.	1	"	40
Fußlappen, Socken, Nähen und Schmieren der Stiefeln, ...	1	"	30
Ein Schafs-Halbpelz	4		
Außerdem:			
a) Für die Unteroffiziere.			
Goldene Tressen zum Besatz des Kragens und der Aufschläge der Uniform 2 Arschin	2		
Schmale goldene Tressen zum Besatz des Randes an der Parade-Mütze 1 Arschin, ...	4		
Ein Seitengewehr (тесакъ), eine Spitze zur Scheide und Schnalle zum porte-épée	20		
Eine Scheide, ...	1		
Ein porte-épée, ...	8		
Handschuhe, ...	3	"	60

	Auf wie viel Jahre.	Wird den Untermilitärs in Geld ausgereicht.	
		Rbl.	Kop.
b) Für die Gemeinen.			
Ein Kittel nach der Berechnung für die Polizei-Wache	2		
Handschuhe desgleichen	1	„	10
II. Das Brand-Commando.			
Eine messingene Kaska nach dem Muster 2 Pfund 91 Solotnik an Gewicht, mit weichem, starkem Leder und weißem, aus Lammwolle bereiteten 1 15/30 Werschock breiten Filz ausgefuttert, ...	14		
Eine Arbeits-Mütze aus der die Zeit ausgedient habenden Uniformkleidung und für's Nähen derselben	1	„	5
Ein Halstuch nebst Vorhemdchen, nach der Berechnung für die Polizei-Wache, ...	1		
Eine Uniform: a) graues Tuch 1 Arschin 12 Werschock; b) blaues Tuch zum Kragen, zu den Epauletten und dem Besatz der Aufschläge 2 20/30 Werschock; c) rothes Tuch unter den Ausschnitt der Epauletten 7/30 Werschock; d) Leinwand zum Futter 6 Arschin und e) Haken und Oehsen von Drath und knöcherne Knöpfe (костяжки), ...	3		
Dazu 19 kupferne Knöpfe	20		
Winter-Pantalons: a) graues Tuch 1 Arschin 12 Werschock; b) Leinwand zum Futter 6 Arschin und c) knöcherne Knöpfe, ...	1		
Eine Arbeits-Jacke: a) graues Tuch 1 Arschin 9 Werschock; b) blaues Tuch zu den Epauletten 15/30 Werschock; c) rothes Tuch zu den Ausschnitten auf den Epauletten 7/30 Werschock; d) Leinwand zum Futter 5 Arschin und e) Haken und Oehsen von Drath und knöcherne Knöpfe,	2		
Dazu 15 kupferne Knöpfe, ...	20		
Ein Mantel: a) graues Tuch 4 Arschin 2 Werschock; b) blaues Tuch zum Kragen und zu den Epauletten 2 5/30 Werschock; c) rothes Tuch unter der Ausschnitt der Epaulette 7/30 Werschock; d) Leinwand zum Futter 3 Arschin 12 Werschock und e) Haken und Oehsen von Drath,	3		
Dazu 9 kupferne Knöpfe, ...	20		
Sommer-Pantalons nach der Berechnung für die Polizei-Wache, . . .	1		
Zwei Paar Stiefel, ...	1		
Zum Versohlen derselben, je 15 Kop. für's Paar, ...	1	„	30
Leinwand zu zwei Hemden 13 Arschin, ...	1		
Zum dritten Hemde, ...	1	„	40
Fußlappen, Socken, Nähen und Schmieren der Stiefeln, ...	1	„	30
Ein Schafs-Halbpelz, ...	4		
Ein Riemen zum Gürtel, ...	8		
Dazu eine messingene Schnalle, ...	20		
Außerdem: a) Für die Unter-Brandmeister.			
Goldene Tressen zum Besatz des Kragens und der Aufschläge der Uniform 2 Arschin, ...	3		
Handschuhe, ...	3	„	60

b) Für die Gemeinen.	Auf wie viel Jahre.	Wird den Untermilitärs in Geld ausgereicht.	
		Rbl.	Kop.
Handschuhe, ...	1	„	10
III. Zubehör eines jeden Wacht-Postens der Polizei- und des Brand-Commando.			
Eine Hellebarde, ...	20		
Ein mit grauem Tuch bezogener Schafpelz, ...	4		
Lederne, mit Pelzwerk gefutterte Schuhe, ...	1		

Anmerkung 1. Für die, in dieser Tabelle bezeichneten Sachen werden als mittlere Preise angesetzt: a) für graues Tuch 72 Kop. S.; b) schwarzes und dunkelgrünes Tuch 88 Kop. S.; c) blaues Tuch 1 Rbl. 20 Kop. S.; d) gelbes und rothes Tuch 1 Rbl. 50 Kop. S.; e) Leinwand zum Futter 4½ Kop. S. pr. Arschin; f) Leinwand zu Hemden 6 Kop. S.; g) Raventuch zu 20 Kop. S.

Anmerkung 2. In den Städten, in welchen das Polizei-Kommando aus nicht mehr als 15 Mann besteht, haben beide Abtheilungen überhaupt, die der Polizei-Wache und der Budken-Wächter ihre Equipirung nach der Tabelle für die Polizei-Wache.

Unterschrieben: Minister des Innern, General-Adjutant Bibikow.

Der Herr und Kaiser haben diese Schreibung durchzusehen geruht in Krasnoje-Sselo am 19. Juni 1853.

Beschreibung

der Uniform und Bewaffnung der Untermilitairs der Stadt-Polizei-Commanden.

Benennung der Sachen.	Polizei-Commando.		Der Feuer-Wehr (пожарн. ком.)
	Abtheilung der Polizeiwache (Отрядъ розсыльныхъ).	Abtheilung der Budkenwächter (Отрядъ сторожевыхъ).	
Kaska.	Von Leder, lakirt mit kupfernem Zubehör und mit der Abbildung des Stadt-Wappens auf dem Schilde, nach dem Muster.		Von Messing, mit der auf ihm vorn ausgeschlagenen Abbildung des Stadt-Wappens, nach dem Muster.

Benennung der Sachen.	Polizei=Commando. Abtheilung der Polizeiwache (Отрядъ розсыльныхъ).	Abtheilung der Budkenwächter (Отрядъ сторожевыхъ.)	Der Feuer=Wehr (пожарн. ком.)
Parade=Mütze.		Der obere Theil (тулья) von dunkelgrünem Tuch, der Rand von rothem Tuch, mit einem Schirm. Vorn über dem Rande ein messingenes Schild mit der Aufschrift: von der und der Stadt=Polizei; (bei den Unteroffizieren ist der Rand mit einer schmalen Gold=Tresse benäht).	
Arbeits=Mütze.	Von dunkelgrünem Tuche, mit einem Rande und einer Einkantung von rothem Tuche.	Von grauem Tuche, mit einem Rande von rothem Tuche.	Von grauem Tuche, mit einem Rande von blauem Tuche.
Halstuch nebst Vorhemdch.	Von schwarzem Tuche.		
Uniform.	Von dunkelgrünem Tuche, Kragen, Ausschnitt auf den Epauletten mit der Nr. des Stadttheils, Besätze der Schöße und die Einkantung am Rande, an den Epauletten, Aufschlägen und Besätzen derselben von rothem Tuche. Wird mit kupfernen Knöpfen mit dem Stadt=Wappen zugeknöpft, (bei den Unteroffizieren sind der Kragen u. die Aufschläge mit einer goldenen Tresse besetzt.	Von grauem Tuche, Kragen, Epauletten und Besätze der Aufschläge sind von rothem Tuche, der Ausschnitt auf den Epauletten mit Nr. des Stadttheils von gelbem Tuche. Desgleichen.	Von grauem Tuche, Kragen, Epauletten und Besätze an den Aufschlägen von blauem Tuche, die Ausschnitte mit Nr. des Postens von rothem Tuche. Desgleichen.
Jacke.			Arbeitsjacke von grauem Tuche, die Lizen am Kragen von blauem Tuche, die Ausschnitte auf den Epauletten von rothem Tuche. Wird mit kupfernen Knöpfen mit dem Stadt=Wappen zugeknöpft.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 13. Января 1854. № 3. Mittwoch, den 13. Januar 1854.

Ueber die zweckmäßige Decoration der Zimmer und Wahl der Farben, Möbel, Tapeten und Teppiche ꝛc.

(Schluß.)

Wenn die Wände mit Malereien verziert sind, so muß man suchen, an diese Decoration durch die Vorhänge um so weniger zu erinnern, je mehr dieselbe sich durch Vielfältigkeit der Formen und Farben auszeichnet; darum werden weiße Draperien mit einer großen einfachen Einfassung oder lichtfarbige mit äußerst anspruchslos gezeichnetem Gewebe den lebhaft gefärbten und reichverzierten Stoffen vorzuziehen sein. Die weißen Vorhänge eigenen sich gleichfalls für Gemächer, die durchaus mit Holzgetäfel versehen sind; sie erhöhen den Ton dieser Täfelungen und vermehren zugleich die in manchen Räumen etwas mangelnde Helle; wo dies letztere gleichgültig ist und die Wandbekleidung aus Eichenholz besteht, da kann man den einem solchen Getäfel eigenthümlichen Goldton noch durch Anwendung blauer Stoffe heben.

Sehr häufig findet man den Effect sonst gut decorirter Zimmer durch eine nachlässige oder zufällige Auswahl der Möbel verfehlt, wodurch ein geübtes Auge auf eben so unangenehme Weise verletzt wird, wie das Ohr eines Musikkenners durch einen falschen Ton. Es ist daher wesentlich ihre Aufstellung und Form mit den Ueberzügen und mit der ganzen Zimmer-Verzierung harmoniren zu lassen. In dieser Beziehung sollten die Stoffe der Möbel zu den Farben der Wandflächen in demselben Verhältniß stehen, wie die Paneele und auf der gebrochenen Färbung dieser letzteren sich durch die Reinheit ihrer Töne abheben. Die Art der harmonischen Uebereinstimmung muß der Größe und Bestimmung des Zimmers untergeordnet und in kleinen anders als in großen, in Gesellschaftssälen anders als in Geschäftssälen sein. So stimmen in großen Räumen zu einer weißen oder ähnlichen Tapete, gelbroth- grün- himmelblau- und violettgepolsterte Möbel, wenn der Ton der vier letztgedachten Farben nicht zu hoch ist; so auch paßt vortrefflich zu einer mit Goldstäben eingefaßten gelben Wandfläche ein violetter Divan. Um in diesen Fällen, in denen eine Gegensatz-Harmonie vorwaltet, auch das Holz günstig zu heben, müssen die violetten, blauen oder grauen Stoffe auf gelben Möbeln und die saftig grünen oder theegrünen auf röthlichem Holze angebracht werden; zu weniger dunkelem, aber ähnlich gefärbtem Holze als das Mahagoni gehören gelbe Polsterungen; Ueberzüge von stark leuchtenden Farben, von Hochkarminroth, Scharlach u. drgl. eignen sich vortrefflich zu Palissanderholz.

Die Bestimmung kleiner Zimmer, wie Boudoirs und Kabinette, die man gemüthlich bewegt wünscht, ist eine r u h i g e Auszierung durch g l e i c h a r t i g e Farben eher angemessen, als eine brillante Verzierung. Deshalb passen dort zu einer einfach gefärbten Tapete verwandtfarbige Möbel, so wie bei Tapezierungen mit geblümten Zeugen, Polsterungen von denselben Stoffen am geeignetsten sind.

Je brillanter die Farben eines Zimmers von gewöhnlicher Größe und je zahlreicher seine Möbel sind, desto einfacher, durch Färbung sowohl als durch Zeichnung muß der T e p p i c h sein. Grün und Schwarz wirken häufig günstig; brillante Farben in Contrastharmonie mit der herrschenden Farbe des Zimmers sind nur dann rathsam, wenn die ganze Möblirung einfarbig, oder nur wenig abgestuft, und zugleich keine Holzart vorhanden ist, auf die sie nachtheilig einwirken könnten. In großen Sälen dagegen sind die lebhaftesten Farben gestattet, weil man sie hier in der Mitte hinlänglich entfernt von Sesseln, Tapeten und Draperieen sondern kann. Für Verzierungen der Teppiche werden nur zu häufig reich componirte Gegenstände mißbraucht, die ihrer Natur nach keineswegs an dem ihnen ange-

Benennung der Sachen.	Polizei-Commando.		Der Feuer-Wehr. (пожарн. ком.)
	Abtheilung der Polizeiwache. (Отрядъ розсыльныхъ.)	Abtheilung der Budkenwächter (Отрядъ сторожевыхъ).	
Mantel.	Von grauem Tuche, Kragen und Epauletten ebenso, wie bei der Uniform, wird mit kupfernen Knöpfen, auf denen das Stadt-Wappen, zugeknöpft.		
Pantalons.	Von dunkelgrünem Tuche.	Von grauem Tuche.	
Stiefel.	Kurze Wichs-Stiefel.		
Kittel.	Von Raventuch mit überzogenen Knöpfen. Die Unteroffiziere haben keinen.		
Sommer-Pantalons.	Von Raventuch.		
Handschuhe.	Die Unteroffiziere haben sämisch-lederne; die Gemeinen nach der Farbe der Uniform tuchene mit gestrikten wollenen Handschuhen (вареги).		
Seitengewehr.	Nach dem Muster.	Ein ebensolches nur bei den Unteroffizieren.	
Scheide.	Von schwarz lakirtem Leder, die Spitze von Messing.	Ebenso.	
Porte-épée.	Von weißem Juften-Leder, schwarz gemacht, nicht durchgenäht, 2 ½ Wersch. breit mit einem Gehenck (съ лопастьми); die Schnalle dazu ist von Messing mit einem eisernen Dörn.	Ebenso.	
Hellebarde.		Nach dem Muster.	

Unterschrieben: Minister des Innern, General-Adjutant Bibikow.